

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 10. Juni 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.12.2011

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-259/11

Zulassungsnummer:

Z-19.11-249

Antragsteller:

Promat GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Geltungsdauer

vom: **21. Dezember 2011**

bis: **31. Juli 2013**

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff
"PROMASEAL-PL"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-249 vom 10. Juni 2011. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.11-249

Seite 2 von 4 | 21. Dezember 2011

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der dämmschichtbildende Baustoff "PROMASEAL-PL" und seine Ausführungs- und Liefervarianten.

Die Wirkungsweise des Baustoffs beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

1.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff "PROMASEAL-PL" ist in seiner Grundauführung im Dickenbereich 1,5 mm bis 2,5 mm ein Baustoff mit dem Brandverhalten der Klasse B-s1,d0 gemäß DIN EN 13501-1¹.

Die Grundauführung, einseitig mit Aluminiumfolie kaschiert ist ein schwerentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102-B1².

Alle anderen in 1.1.3 genannten Ausführungen sind normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2².

1.1.3 "PROMASEAL-PL" ist ein in Form von Platten in Nenndicken von 1,5 mm bis 2,5 mm hergestellter Baustoff, der im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel besteht. Der Baustoff ist einseitig mit einem melaminharz imprägnierten, in Längsrichtung fadenverstärkten Glasfaservlies³ oder einem Glasfaserbindekettengewebe³ als Trägermaterial versehen.

Diese Grundauführung des Baustoffs kann zusätzlich auf einer Seite mit Aluminiumfolie³, Kunststoffolie aus PVC hart³, Melaminharzfolie³ oder mit doppelseitigem Klebeband³ kaschiert sein.

Bei den Ausführungen des Baustoffs mit einseitiger Kaschierung mit Aluminiumfolie oder Kunststoffolie aus PVC hart kann die zweite Seite zusätzlich eine Kaschierung mit doppelseitigem Klebeband erhalten.

Werksmäßig zerkleinert kann der Baustoff als Granulat geliefert werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der dämmschichtbildende Baustoff nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dient zur Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in, zwischen oder auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Er verhindert im Brandfall den Wärmedurchtritt durch sein Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Baustoffs als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z. B. aus Stahl, Stahlbeton oder Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

1	DIN EN 13501-1:01-2010	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauteilen zu ihrem Brandverhalten; Teil 1 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
2	DIN 4102-1:05-1998	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	Art, Hersteller und Eigenschaften beim DIBt hinterlegt.	

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.11-249

Seite 3 von 4 | 21. Dezember 2011

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten,
- Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, in, zwischen oder auf denen der dämmschichtbildende Baustoff als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet wird, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Die in diesen Nachweisen und Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des Baustoffs sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen, Mindestdicken).

- 1.2.4 In der Lieferform "Granulat" darf der Baustoff ungeschützt nicht in Feuchträumen oder Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung eingesetzt werden. Er darf ständiger, unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendes Schwitzwasser) und unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung sowie der Beanspruchung durch Chemikalien oder Lösemittel nicht (auch nicht kurzzeitig) ausgesetzt werden.
- 1.2.5 Sofern der dämmschichtbildende Baustoff speziellen Beanspruchungen, wie z. B. der Einwirkung von Aerosolen oder der ständigen Beanspruchung durch spezielle Substanzen ausgesetzt werden soll, sind zusätzliche Nachweise erforderlich

Im Abschnitt 2 werden folgende Absätze geändert.

Die Absätze 2.1.1 und 2.1.2 erhalten folgenden Wortlaut.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Der in Plattenform hergestellte Baustoff "PROMASEAL-PL" muss im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen und einseitig auf melaminharzimprägniertes, in Längsrichtung fadenverstärktes Glasfaservlies oder Glasfaserbindekettengewebe als Trägermaterial aufgebracht sein.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen⁴ sind einzuhalten.

- 2.1.2 Die Grundauführung des Baustoffs darf zusätzlich wie in 1.1.3 beschrieben kaschiert werden oder werksmäßig zerkleinert als Granulat verwendet werden.

Beliebige Zuschnitte z. B. in Streifen sind zulässig.

Der Absatz 2.2.2 wird wie folgt geändert.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Baustoff muss vom Hersteller des Baustoffs mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

⁴ Hinterlegung vom 16.04.2008. Die chemischen Zusammensetzungen der Einzelkomponenten für die dämmschichtbildenden Baustoffe müssen den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.11-249

Seite 4 von 4 | 21. Dezember 2011

Jede Platte des Baustoffs sowie Zuschnitte daraus, mindestens jedoch deren Verpackungen, sowie jede Granulatverpackung muss mit einem Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der die Angaben zur Kennzeichnung enthalten muss:

Für Platten der Grundauführung sowie Zuschnitte daraus müssen folgende Angaben enthalten sein:

"PROMASEAL-PL"; Grundauführung unkaschiert, ggf. Nenndicke

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-249
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- Brandverhaltensklasse B-s1,d0 gemäß DIN EN 13501-1

Für die Ausführung mit einseitiger Kaschierung mit Aluminiumfolie und deren Zuschnitte müssen folgende Angaben enthalten sein:

"PROMASEAL-PL"; mit Aluminiumfolie kaschiert, ggf. Nenndicke

- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-249
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- schwerentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B1

Für alle übrigen Ausführungsvarianten nach Abschnitt 1.1.3 und deren Zuschnitte müssen folgende Angaben enthalten sein:

- "PROMASEAL-PL"; Angaben zur Kaschierung/Ausführung/Lieferform; ggf. Nenndicke
- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-249
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt